

# 1. Änderung

## der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 06.06.2018

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Bremberg in seiner Sitzung am 11.05.2018 folgende 1.Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 beschlossen:

### Artikel I

Da kein Abnahmezwang aufgrund eines Darlehens- und Getränkeliefervertrages mehr besteht, wird der § 3 in der Satzung vom 10.12.1987 ersatzlos gestrichen. In der v.g. Satzung wird nach der Überschrift der Vermerk: „Gestrichen durch Änderung vom 06.06.2018“ angebracht.

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der o.g. Benutzungssatzung vom 10.12.1987 bleiben unberührt.

### Artikel III

Diese 1.Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Bremberg, den 06. Juni 2018

Gerhard Schmittel  
Ortsbürgermeister



**HINWEIS**

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.06.2018

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen  
Harald Gemmer  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orts-  
gemeinde Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 24/2018 am 14.06.2018 in vol-  
lem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.06.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 15.06.2018  
Im Auftrag

Uwe Welker

